

# Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1948.

20. Stück. — Nr. 40, 41, 42 u. 43.

Ausgegeben und versendet am 29. Oktober 1948.

40. Gesetz. — Gesetz vom 7. Juli 1948, betreffend die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetze vom 8. Jänner 1931, LGBI. Nr. 40, erlassenen Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Linz.
41. Gesetz. — Gesetz vom 7. Juli 1948, betreffend die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetze vom 18. März 1930, LGBI. Nr. 13/1930, erlassenen Gemeindestatuts für die Stadt Steyr.
42. Gesetz. — Gesetz vom 7. Juli 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1948).
43. Gesetz. — Gesetz vom 27. Juli 1948, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer im Lande Oberösterreich.

40.

## Gesetz

vom 7. Juli 1948, betreffend die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetze vom 8. Jänner 1931, LGBI. Nr. 40, erlassenen Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Linz.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gemeindestatut für die Landeshauptstadt Linz (Gesetz vom 8. Jänner 1931, LGBI. Nr. 40) wird mit nachstehenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Es haben die §§ 3, 4, 10, sowie Ziffer 1 des § 48 zu entfallen.
2. Der § 1, 1. Absatz, hat zu lauten:  
„Die Landeshauptstadt Linz besteht aus den Katastralgemeinden Linz, Ebelsberg, Rabach, Kleinmünchen, Lustenau, Mönchgraben, Pichling, Pösch, Pöstlingberg, St. Peter mit Zizlau, Ufer, Urfahr, Waldegg und Wambach.“
3. Der § 2 hat zu lauten:  
„Die Personen in der Gemeinde sind entweder Gemeindemitglieder oder Auswärtige. Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.“
4. § 16, Ziffer 4, hat zu lauten:  
„Die Mitglieder des Gemeinderates haben dem Vorsitzenden und dieser hat vor dem versammelten Gemeinderate zu geloben, die Ge-

setze der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beobachten, den österreichischen Charakter der Stadt Linz zu wahren und ihr die Treue zu halten.“

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1946 in Kraft. Die vor dem 1. Jänner 1946 nach den Bestimmungen des nunmehr wieder in Kraft gesetzten Gemeindestatutes getroffenen Maßnahmen sind als auf Grund des in Kraft stehenden Gemeindestatutes verfügt anzusehen.

Der § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1927, LGBI. Nr. 20, mit welchem bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in der Landeshauptstadt Linz behufs Zuweisung an eine dort zu errichtende Bundespolizeibehörde aus dem Wirkungsbereiche der Stadtgemeinde ausgeschieden werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner** e. h.

41.

## Gesetz

vom 7. Juli 1948, betreffend die Wiederinkraftsetzung des mit dem Gesetze vom 18. März 1930, LGBI. Nr. 13/1930, erlassenen Gemeindestatuts für die Stadt Steyr.

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Gemeindestatut für die Stadt Steyr (Gesetz vom 18. März 1930, LGBI. Nr. 13)

wird mit nachstehenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Es haben die §§ 3 und 4 sowie Ziffer 17 des § 48 (1) zu entfallen.

2. Der § 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinde Steyr umfaßt die Bezirke: I. Stadt, II. Steyrdorf, III. Stein, IV. Ort, V. Ennsdorf, VI. Pirach, VII. Christkindl, VIII. Gründberg, IX. Gleink, X. Hausleiten, XI. Hinterberg.

(2) Der Bezirk I umfaßt die Ortsbestandteile Innere Stadt Reichenschwall, Bogelsang und wird begrenzt: im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Ennsfluß, im Süden von der Reithoffergasse, dem Hundsgraben, der Achacherstraße bis zum Teufelsbach und im Westen vom Teufelsbach bis zu dessen Mündung in den Steyrfluß.

Der Bezirk II umfaßt die Ortsbestandteile: Bei der Steyr, Steyrdorf bis zur Gleinkergrenze und Kirchengasse, Mähet, Ehsfeld und wird begrenzt: im Norden vom Oberen Waldrand oberhalb des Waldweges bis zur Regelprielstraße, der Regelprielstraße bis zur Kreuzung Steyredkerstraße — Bogengasse, dann dem oberen Rand bis zum Dachsbergweg, sodann entlang des Dachsbergweges und Schnallentorweges. Im Osten von der Gleinkergasse, Kirchengasse, Steyrbrücke, im Süden von dem Steyrfluß bis zur Schwarzen Brücke, Sierningerstraße bis zur Gründbergstraße, im Westen vom Waldweg bis zum oberen Waldrand.

Der Bezirk III umfaßt die Ortsbestandteile: Steyrdorf nördlich vom Dachsbergweg, Stein und Weinzierl. Er wird begrenzt: im Norden durch den Waldrand von der Stadtgrenze bis zur Weinzierlstraße, einem Teil der Weinzierlstraße, der Goldhanstraße bis zur Steinerstraße beim Hiesmährgut und von dort durch den Fahrweg bis zur Ennsferstraße, im Osten von der Ennsferstraße und Artilleriestraße, im Süden vom Schnallentorwege, Dachsbergweg, im Westen von der Steyredkerstraße, Wolfersstraße und der Stadtgrenze.

Der Bezirk IV umfaßt die Ortsbestandteile: Am Tabor, Ort und Schlüsselhof. Er wird begrenzt: im Norden von der Infangstraße, im Osten vom Steinwändweg bis zur Überfuhr und dem Ennsflusse, im Süden vom Ennsfluß bis zur Steyrbrücke, im Westen von der Kirchengasse, Gleinkergasse, Artilleriestraße und Ennsferstraße.

Der Bezirk V umfaßt die Ortsbestandteile: Ennsdorf, Neuschönau, Jägerberg, Ennsleite, Klein aber Mein, Ramingsteg und wird begrenzt: im Norden vom Ramingbach, im Osten vom Brandgraben, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Ennsfluß.

Der Bezirk VI umfaßt die Ortsbestandteile: Pirach und Kraxental und wird begrenzt: im Norden vom Hundsgraben, Reithoffergasse, im Osten vom Ennsfluß, im Süden von der Stadtgrenze und im Westen vom Teufelsbach.

Der Bezirk VII umfaßt die Ortsbestandteile: Christkindl und Unterhimmel und wird begrenzt:

im Norden vom Steyrfluß, im Osten vom Teufelsbach, im Süden von der Stadtgrenze, im Westen von der Stadtgrenze und dem Himlitzbach bis zur Kruglbrücke.

Der Bezirk VIII umfaßt die Ortsbestandteile: Gründbergstiedlung und das nördlich davon gelegene Gebiet bis zur Wolfersstraße und wird begrenzt: im Norden von der Wolfersstraße, im Osten von der Steyredkerstraße, Regelprielstraße, Waldweg, Sierningerstraße, im Süden vom Steyrfluß, von der Schwarzen Brücke bis zur Kruglbrücke, im Westen von der Stadtgrenze bis zur Wolfersstraße.

Der Bezirk IX umfaßt die Ortsbestandteile: Gleink, Dornach und Neustift und wird begrenzt: im Norden von der Stadtgrenze, im Osten von der Ennsferstraße, im Süden von der Goldhanstraße und Weinzierlstraße, im Westen von der Stadtgrenze.

Der Bezirk X umfaßt die Ortsbestandteile: Hausleiten, Haiderhofen und Maria-Winkling und wird begrenzt: im Norden von der Stadtgrenze, im Osten vom Ennsfluß und im Süden vom Steinwändweg und der Infangstraße, im Westen von der Ennsferstraße.

Der Bezirk XI umfaßt die Ortsbestandteile: Münichholz, Hinterberg und Hammer und wird begrenzt: im Norden und Osten von der Stadtgrenze, im Süden vom Ramingbach und im Westen vom Ennsfluß.

(3) Die Stadtgemeinde Steyr bildet einen eigenen politischen Bezirk.

3. § 2 (2) hat zu lauten:

„(2) Gemeindeglieder sind jene österr. Staatsbürger, die im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

4. Im § 8 (2) hat es statt „Gemeindeglieder“ „Gemeindeglieder“ zu heißen.

5. Im § 15 (1) hat der erste Satz zu lauten: „Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf sechs Jahre gewählt“.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1946 in Kraft.

Die vor dem 1. Jänner 1946 nach den Bestimmungen des nunmehr wieder in Kraft gesetzten Gemeindefatutes getroffenen Maßnahmen sind als auf Grund des in Kraft stehenden Gemeindefatutes verfügt anzusehen.

Der § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1930, LGBl. Nr. 20, womit bestimmte polizeiliche Geschäfte an eine in der Stadt Steyr zu errichtende Bundespolizeibehörde übertragen werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner** e. h.

42.

**Gesetz****vom 7. Juli 1948 über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1948).**

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

„§ 1.

(1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in landesgesetzlichen oder als Landesgesetze geltenden Vorschriften (§§ 4 und 5 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung von 1929) angedroht sind, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhöht:

- a) bei Geldstrafen, die in vor dem 1. Oktober 1922 erlassenen Vorschriften angedroht sind, auf das Doppelte des durch das Landesgesetz vom 16. Februar 1928, LGBl. Nr. 18, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928) bestimmten Schillingbetrages;
- b) bei Geldstrafen, die in Vorschriften angedroht sind, die in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 13. März 1938 erlassen wurden, auf das Doppelte des durch das Schillingsrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461, oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages;
- c) bei Geldstrafen, die in reichsrechtlichen Vorschriften für strafbare Handlungen angedroht sind, die gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1945, StGBI. Nr. 148, über die vorläufige Anwendung reichsrechtlicher Strafbestimmungen (Strafanwendungsgesetz) als Verwaltungsübertretungen gelten, auf 300 S.

(2) Die Geldstrafe nach Abs. (1) beträgt jedoch mindestens 2 S, ihre Obergrenze mindestens 300 S.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstraffsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei bestimmten erschwerenden Umständen zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmung des § 1 nicht berührt.

(3) Wenn eine Tat mit einer Geldstrafe bedroht ist, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3.

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist die Landesregierung betraut."

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner** e. h.

43.

**Gesetz****vom 27. Juli 1948, betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer im Lande Oberösterreich.**

Der o.-ö. Landtag hat beschlossen:

In Ausführung des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 88, betreffend den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Schulaufsichtsbeamten sowie der Lehrer öffentlicher Schulen (Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz) wird angeordnet:

§ 1.

Das Land übt die Diensthoheit über die Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese Anstalten nicht vom Bunde erhalten werden, unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes aus. Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die ehemals „Fortbildungsschulen“ genannten Anstalten (§ 2, lit. b Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz).

§ 2.

Nachstehende Personalmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums (Beamtenüberleitungsgesetz) vom 22. August 1945, BGBl. Nr. 134, werden den Schulaufsichtsbehörden des Bundes zur Durchführung übertragen:

1. dem Bezirks-(Stadt-)Schulrat die Entgegennahme des Treuegelöbnisses bei Übernahme in den Personalstand gemäß § 9 BÜG.,
2. dem Landesschulrat:
  - a) Rehabilitierung von Lehrpersonen gemäß § 4 BÜG.,
  - b) Ausscheiden nicht übernommener Lehrkräfte gemäß § 8, Abs. 2, BÜG.,
  - c) Maßnahmen für Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen gemäß § 10 BÜG.,
  - d) Dienstzeitenanrechnung gemäß § 11 BÜG.

## § 3.

Die Landesregierung entscheidet über Vorschlag des Landesschulrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festsetzung des jährlichen Dienstpostenplanes gemäß § 4 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes;
- b) Übernahme in den neuen Personalstand gemäß § 7 BÜG.

## § 4.

Im übrigen gelten bezüglich der Zuständigkeit für die Maßnahmen für Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen im allgemeinen sinngemäß die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1923, LG. u. VB. Nr. 67, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an allgemeinen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Oberösterreich.

## § 5.

Für die Lehrer der Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wird die Diensthoheit durch jene Behörden ausgeübt, welche hiezu nach den für diese Schulen bestehenden Gesetzen berufen sind; soweit solche Bestimmungen nicht vorhanden sind, wird sie von der Landesregierung ausgeübt.

## § 6.

Die im § 3 (2. Satz) des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vorgesehene Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes erfolgt, soweit sie nicht in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes und in den in den §§ 4 und 5 angeführten Gesetzen vorgesehen ist, durch Einholung eines Antrages des Landesschulrates.

## § 7.

Für die Kindergärtnerinnen, die Bedienstete des Landes sind, gelten die §§ 2, 3, 4 und 6

sinngemäß. Die Ausübung der Diensthoheit über Kindergärtnerinnen, die bisher Bedienstete einer nachgeordneten Gebietskörperschaft waren, wird auf diese mit der Maßgabe übertragen, daß die im § 3 (2. Satz) des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes vorgesehene Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörden des Bundes durch Bestätigung der dort angeführten Personalmaßnahmen von Seiten des Bezirks-(Stadt-)Schulrates erfolgt.

## § 8.

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirks-(Stadt-)Schulrates gemäß § 4, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides beim Bezirks-(Stadt-)Schulrat einzubringen sind, entscheidet der Landesschulrat endgültig.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrates gemäß § 2 (Ziffer 2) und § 4, die binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides einzubringen sind, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates endgültig.

(3) Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 9.

Solange die Schulaufsichtsbehörden noch nicht kollegial eingerichtet sind, kommt ihre Mitwirkung bei der Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer dem Landeshauptmann für den Landesschulrat bzw. dem Bezirkshauptmann für den Bezirksschulrat zu.

## § 10.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner** e. h.